

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V. Georgenstr. 24 10117 Berlin

An die Mitglieder des VGF

- nur zur internen Verwendung -

Vorstand

Oliver Porr (Vorsitzender)
Marc Drießen
Michael Kohl
Reiner Seelheim
Dr. Hubert Spechtenhauser
Dr. Torsten Teichert
Gert Wallenbauer

Hauptgeschäftsführer

Rechtsanwalt Eric Romba

2. November 2012

VGF-Rundschreiben 08/2012 – Zwischenstand AIFM-Umsetzungsgesetz

VGF

Verband Geschlossene
Fonds e.V.

www.vgf-online.de

Geschäftsstelle Berlin

Georgenstraße 24
10117 Berlin
T +49 (0) 30. 31 80 49 00
F +49 (0) 30. 32 30 19 79
kontakt@vgf-online.de

Büro Brüssel

47 - 51 rue du Luxembourg
1050 Brüssel
T +32 (0) 2. 550 16 14
F +32 (0) 2. 550 16 17
contact@vgf-online.eu

Vereinsregisternummer

23527 Nz
Amtsgericht Berlin -
Charlottenburg

Steuernummer

27/620/52261

Partner der BSI

Bundesvereinigung
Spitzenverbände der
Immobilienwirtschaft

Mitglied des ZIA

Zentraler Immobilien
Ausschuss e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute einen aktuellen Zwischenstand zum nationalen AIFM-Umsetzungsverfahren geben. Zu dem Diskussionsentwurf vom 20. Juli dieses Jahres zeichnen sich derzeit folgende Änderungen ab:

- **Leverage / Fremdkapital**

Die geplante Leveragegrenze für die Aufnahme von Krediten soll von 30 % auf 60 % des Wertes des geschlossenen Publikums-AIF angehoben werden. Gleiches soll für die Grenze der Belastung von Vermögensgegenständen gelten.

- **Assetklassen-Positivliste**

Die Positivliste über zulässige Assets soll im Grundsatz bestehen bleiben, jedoch um Investments wie z.B. Container, Private Equity, Wald und Eisenbahnen erweitert werden. Zudem soll die Assetklassenliste exemplarisch und nicht wie bisher als starrer und abschließender Katalog ausgestaltet werden.

- **Risikomischung / Mindestzeichnungssumme**

Es soll nicht mehr auf die Anzahl der Objekte im Fonds abgestellt, sondern zwischen nicht risikogemischten und risikogemischten Fonds unterschieden werden. Ferner soll der Grundsatz der Risikomischung – anders als bisher – definiert werden. Risikogemischt soll der Fonds dann sein, wenn entweder in mindestens drei Sachwerte investiert wird oder bei einer wirtschaftlicher Betrachtungsweise des oder der Sachwerte die Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet wird.

Für nicht risikogemischte Publikums-AIF soll eine Mindestbeteiligungssumme von 20.000 Euro eingeführt werden (bisher 50.000 Euro für Ein-Objekt-Fonds).

- **Übergangsbestimmungen**

Die Anwendung des KAGB für nach altem Recht aufgelegte Fonds soll allein daran geknüpft werden, ob zusätzliche Anlagen getätigt werden. Das Erfordernis der Vollplatzierung des Fonds soll hingegen gestrichen werden und wäre damit für die Frage des vollumfänglichen Bestandsschutzes bzw. der Anwendung des KAGB nicht mehr relevant.

Ferner soll die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) grundsätzlich schon vor der Erlaubniserteilung neue geschlossene AIF verwalten und vertreiben können. Dazu soll sie zusammen mit dem Antrag auf Genehmigung der Anlagebedingungen für den neuen AIF den Erlaubnisantrag für die KVG stellen oder rechtsverbindlich versichern, dass dieser vor Ablauf der Erlaubnisfrist rechtzeitig gestellt wird.

- **Alternative Verwahrstelle**

Es soll von der Option der Einführung einer alternativen Verwahrstelle Gebrauch gemacht werden. Vorbild sollen die Regelungen zum Versicherungstreuhänder aus dem Versicherungsaufsichtsgesetz sein.

- **Erwerbs- und Veräußerungsverbot**

Das Verbot für den AIF, Vermögensgegenstände der Assetklassenliste zu erwerben, die im Eigentum der KVG oder eines mit dieser verbundenen Unternehmens stehen, soll ersatzlos gestrichen werden.

- **Anlagebedingungen**

An der Einführung von Anlagebedingungen wird weiter festgehalten. Diese sollen aber stärker mit dem Gesellschaftsvertrag verknüpft werden. Änderungen der wesentlichen Inhalte sollen zukünftig bei einer qualifizierten $\frac{3}{4}$ -Mehrheit möglich sein; auf das Thesaurierungsverbot und die Regelungen zu den Ausschüttungen soll verzichtet werden.

- **Vertriebsanzeigeverfahren / Prospektprüfung**

Im Rahmen des Vertriebsanzeigeverfahrens sollen die Fristen für die Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen und der Prüfung auf die Vereinbarkeit mit den Bestimmungen des KAGB von bisher 40 auf jeweils 20 Arbeitstage verkürzt werden.

- **Rechnungslegung**

Jahresberichte für geschlossene AIF sollen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und offengelegt werden. Der Diskussionsentwurf sieht für Erstellung und Offenlegung eine Frist von lediglich vier Monaten vor.

- **Laufende Bewertung**

Die Bewertung bei Erwerb sowie die mindestens jährliche Bewertung sollen auch intern vorgenommen werden können. Bisher ist für den Bereich der geschlossenen AIF lediglich eine externe Bewertung vorgesehen.

- **Schwellenwerte**

Im Gegensatz zum Diskussionsentwurf soll von der in der AIFM-Richtlinie vorgesehenen Schwellenwertregulierungsoption (d.h. lediglich Registrierungspflicht für Manager, die entweder weniger als 100 Mio. Euro in gehebelten AIF verwalten, oder weniger als 500 Mio. Euro in nicht gehebelten AIF verwalten, die fünf Jahre lang geschlossen sind) Gebrauch gemacht werden. Die optionale Regelung soll allerdings mit vergleichsweise weitreichenden Anforderungen verknüpft werden. So sollen über die Registrierung des AIFM hinaus die nationalen Produktregelungen ebenso entsprechende Anwendung finden wie auch die Regelungen über die Verwahrstelle, die Bewertung und den Vertrieb.

Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass die aufgeführten Änderungen in den Kabinettsentwurf eingehen. Im Rahmen der noch ausstehenden Abstimmungen zwischen den Ministerien BMF, BMJ, BMWi und BMELV können sich allerdings noch Änderungen ergeben. Mit der Verabschiedung des Kabinettsentwurfs rechnen wir innerhalb der nächsten vier Wochen. Anschließend wird das Gesetz im Bundestag

und abschließend im Bundesrat beraten. Auch in diesen Verfahrensstadien sind Änderungen möglich.

Gerne halten wir Sie weiter auf dem Laufenden, soweit sich neue Erkenntnisse ergeben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Eric Romba
Hauptgeschäftsführer